

## **Beurteilung mitarbeitender Familienangehöriger in Steuer und Sozialversicherung**

Abhängig beschäftigte Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich – naturgemäß bei Existenz verschiedener Ausnahmen – steuer- und sozialversicherungspflichtig. Dabei geht mit der Sozialversicherungspflicht und der durch sie begründeten Notwendigkeit zur Erbringung entsprechender Beiträge auch die Möglichkeit einher, bei Eintritt des „Versicherungsfall“ entsprechende Leistungen aus der jeweils betroffenen Versicherungssparte zu erhalten.

Die Finanzierung des Sozialversicherungssystems basiert dabei – wieder mit entsprechenden Ausnahmen – auf dem sogenannten Halbteilungsgrundsatz, d.h. der überwiegend je hälftigen Tragung der Versicherungsbeiträge durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind die dem Arbeitgeber in Zusammenhang mit der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer entstehenden Aufwendungen – zumeist als Betriebsausgaben – steuerlich berücksichtigungsfähig. Dieser Umstand führt oftmals dazu, dass die entgeltliche Beschäftigung von im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen als lukrativ angesehen wird, da auf diese Art und Weise mit steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen ein Anrecht auf verschiedene Versicherungsleistungen (bspw. Renten- und/oder Arbeitslosengeldbezug) erlangt werden kann.

Bereits seit jeher ist für eine entsprechende Akzeptanz eines solchen Beschäftigungsverhältnisses (wie bei jedem vertraglichen Verhältnis) mit einem nahen Angehörigen Voraussetzung, dass dieses analog einer üblicherweise mit fremden Dritten praktizierten Verfahrensweise ausgestaltet (und tatsächlich durchgeführt) wird. Anderenfalls sind die in Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis entstehenden Aufwendungen steuerlich nicht berücksichtigungsfähig; der sozialversicherungsrechtliche Leistungsfall zugunsten des beschäftigten Familienangehörigen tritt wegen Irrelevanz des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht ein.

Mit dem Jahr 2005 ist dabei eine Neuerung in der Behandlung solcher Beschäftigungsverhältnisse dergestalt eingetreten, dass die Krankenkasse bzw. der Rentenversicherungsträger bei Beschäftigungsverhältnissen, die nach dem 01.01.2005 begründet wurden, automatisch eine Prüfung hinsichtlich der Existenz bzw. Nichtexistenz eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit Anrecht auf Leistungen aus der Sozialversicherung für den familienangehörigen Arbeitnehmer durchführt. Um bei zum 01.01.2005 bereits bestehenden entsprechenden Beschäftigungsverhältnissen, die nicht unter den Prüfungsautomatismus fallen, Rechtsicherheit zu erlangen, ist die Möglichkeit gegeben, dass eine entsprechende Prüfung auf Antrag durchgeführt wird.

Dabei ist die Stellung eines solchen Überprüfungsantrags bei der Krankenkasse durchaus sinnvoll, um sich vor möglichen nachteiligen Überraschungen zu schützen. So erhalten mitarbeitende Familienangehörige, die nicht als abhängig beschäftigte – sozialversicherungspflichtige – Arbeitnehmer eingestuft, sondern als im Rahmen der üblichen familiären Mithilfe tätige Personen oder gar als Mitunternehmer klassifiziert werden, im Versicherungsfall keine – gegebenenfalls fest eingeplante – Leistungen, obwohl möglicherweise jahrelang die entsprechenden Beiträge entrichtet worden sind. Eine solche Leistungsverweigerung der Sozialversicherung würde jedoch nicht zwangsläufig einen Beitrags-

rückerstattungsanspruch begründen; gemäß gesetzlicher Vorgabe können Beitragsrückerstattungen nur für noch nicht verjährte Zeiträume erfolgen, wobei die Verjährung üblicherweise nach vier Jahren eintritt. Auf diese Art und Weise würden Beiträge für weiter zurückliegende Zeiträume letztendlich wirkungslos verfallen, was es naturgemäß zu vermeiden gilt.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses im steuer- und im sozialversicherungsrechtlichen Sinn auseinanderfallen kann, d. h. nicht unbedingt deckungsgleich erfolgt. So würde die im Bereich der Sozialversicherung gegebene Erkenntnis, dass ein pflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vorliegt, nicht zwangsläufig Auswirkungen auf die steuerliche Beurteilung haben, so dass möglicherweise Bezüge vom (Nicht-) Arbeitnehmer zu versteuern sind, ohne dass eine – ggf. gewollte – sozialversicherungspflichtige Relevanz gegeben ist.

Gemäß diesen Überlegungen empfiehlt sich die Beantragung einer solchen Statusüberprüfung in nahezu allen Fällen. Gern ist – auf einen entsprechenden Hinweis hin – der steuerliche bzw. juristische Berater bei der entsprechenden Antragstellung behilflich.